

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 11

Artikel: Eidgenössische Artillerie-Kommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXI. Jahrgang.

Basel, 15. März.

X. Jahrgang. 1864.

Nr. 11.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1864 ist franko durch die ganze Schweiz. Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

Eidgenössische Artillerie-Kommission.

Die eidgen. Artillerie-Kommission hat den 12., 13. und 14. Januar in Thun ihre erste Sitzung im laufenden Jahre abgehalten, von deren Verhandlungen wir hier, so weit sie Gegenstände von allgemeinem Interesse betreffen, einen kurzen Abriss geben.

Die Kommission beschäftigte sich zunächst mit der Vertheilung der Prämien an ganze Batterien und Artilleriekompagnien für die besten Leistungen im Wettkampf und im Kartätschgranatschießen während der Wiederholungskurse des Jahres 1863. Ein Theil des der Artillerie für Auszeichnung von Schießprämien bewilligten Kredites ist nämlich zur Prämierung solcher Leistungen bestimmt worden, um einen fruchtbringenden Wettkampf zwischen den verschiedenen Batterien und Artilleriekompagnien hervorzurufen, und hatte die Kommission in ihrer vorletzten Sitzung die näheren Bedingungen für Auszeichnung dieser Prämien festgesetzt und beschlossen, über letztere am Schlusse des Schuljahres nach den eingehenden Rapporten zu entscheiden. Dieses erste Jahr nun, da solche Prämien zur Vertheilung kommen sollten, war es leider noch nicht gelungen, es dahin zu bringen, daß in sämtlichen Wiederholungskursen dem Wettkampf und dem Kartätschgranatschießen die nötige Aufmerksamkeit und Zeit gewidmet wurde, um Resultate zu erzielen, die bei Zurechnung der Preise in Betracht gezogen werden könnten. So kam es, daß von 26 taktilchen Einheiten, welche letztes Jahr ihren Wiederholungskurs durchgemacht, bloß bei 14 das vorschriftsgemäße Wettkampf abgehalten worden war, indem es bei den übrigen aus verschiedenen, freilich vielfach durchaus triftigen Gründen unterblieb, oder nicht in der gehörigen Weise stattfand.

Die Resultate dieser 14 Wettkämpfe, welche immerhin wenigstens doch dem größeren Theile der in Dienst gestandenen fahrenden Batterien angehören, erwiesen sich, sowie die des Kartätschgranatschießen, als sehr ungleich und konnten im Durchschnitt nicht als besonders günstige bezeichnet werden, indem sie größtentheils bedeutend hinter den seiner Zeit von der

Kommission festgesetzten Minimal-Leistungen zurückstehen, welche erreicht oder überschritten werden sollen, um die Bewerbung um einen Preis zuzulassen, und welche sich auf die aus früheren Jahren gesammelten Resultate gründen. Die Leistungen im Wettkampf bieten besonders für die fahrenden Batterien unter normalen Umständen, abgesehen von Zufälligkeiten, den besten Maßstab zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer Manövriert- und Schießertigkeit und ihrer Führung; die große Verschiedenheit dieser Leistungen weist daher nur zu deutlich darauf hin, welch' großer Unterschied in diesen Beziehungen zwischen den einzelnen Batterien, trotz aller Anstrengungen, alle auf gleiche Höhe zu bringen, immer noch herrscht.

Die Kommission beschloß nun für das vergangene Jahr vier Prämien folgenden vier taktilchen Einheiten zuzuerkennen:

- 1) Der gezogenen Bierpfunder-Batterie Nr. 23 von Waadt, für ihre Leistungen im Wettkampf und im Kartätschgranatschießen.
- 2) Der Sechspfünder Reserve-Batterie Nr. 47 von Solothurn, für ihre Leistungen im Wettkampf.
- 3) Der Raketen-Batterie Nr. 29 von Bern, für ihre Leistungen im Wettkampf.
- 4) Der Positions-Kompagnie Nr. 68 von Tessin, für ihre Leistungen im Kartätschgranatschießen.

Diese prämierten Leistungen waren folgende:

I. Wettkampf.

Batterie.	Zeitaufwand.	Treffer.
Gezogene 48r Nr. 23	375 Sekdn.	50 %
68r Nr. 47	275 "	41 "
Raketen Nr. 29	351 "	9 "

II. Kartätschgranatschießen.

Batterie.	Geschützart.	Distanz.	Treffer
	Kanone.	Schritt.	per Schuß
Gezogene 48r Nr. 23	gezog.	1200	20
	Gaubüze.		
Positionskomp. Nr. 68	248r	1200	185

Zur besseren Beleuchtung dieser Leistungen möge hier noch der vielleicht nicht allgemein bekannte Modus des Wettfeuers und Kartätschgranatschießens näher erläutert werden.

Das vorschriftgemäße Wettfeuer der fahrenden Batterien besteht darin, daß die Batterie auf 1050 Schritt Entfernung vom Ziele aufgestellt wird, alsdann im Trab oder Galopp auf 1000 Schritt vorgeht, in Batterie abprobt und im Geschwindfeuer drei Schüsse per Geschütz abgibt, hierauf vorwärts aufprobt, bis auf 800 Schritt Entfernung vom Ziele vorgeht, wieder in Batterie abprobt und drei Schüsse per Geschütz feuert, endlich wieder aufprobt und im Schritt zurückfährt. Der hierzu erforderliche Zeitaufwand wird nach Sekunden gezählt vom Kommando zum Vorgehen aus der ersten Aufstellung auf 1050 Schritt Entfernung vom Ziel bis zum Kommando zum Rückmarsch aus der zweiten Aufstellung zum Feuern. Die Trefferprozente ergeben sich aus der Anzahl Treffer in eine Wand von 30' Länge und 9' Höhe; für die Raketenbatterie ist jedoch die Länge des Ziels zu 90' angenommen.

Bei dem Kartätschgranatschießen wird einzigt die Anzahl der Treffer per Schuß, wobei auch die nicht gesprungenen inbegriffen, in drei Wänden von je 90' Länge und 9' Höhe, in Distanzen von 50 Schritt hintereinander aufgestellt, gezählt; die Entfernung ist dabei auf 1000—1200 Schritt angenommen.

Was die Wettfeuer der übrigen Batterien anbetrifft, so stehen die Resultate derselben entweder in Bezug auf beide Faktoren, Zeit und Trefferzahl, oder nur des einen derselben, denen der prämierten Batterien sowohl, wie den festgesetzten Minimal-Leistungen nach, indem sie, in letzterem Falle ein vernünftiges Verhältniß überschreitend, entweder auf Kosten der Treffsicherheit eine größere Geschwindigkeit, oder auf Kosten der Geschwindigkeit eine größere Trefferzahl erreichten.

Die Anzahl Treffer, welche die Vierpfunder-Batterie Nr. 23 in ihrem Wettfeuer erzielte, dürfte etwas gering erscheinen; es ist jedoch zu bedenken, daß die Mannschaft dieser Batterie, wie überhaupt bis anhin aller gezogenen Batterien, in dem betreffenden Wiederholungskurs zum ersten Male das neue Geschütz in die Hände bekam und daher unmöglich verlangt werden kann, daß dasselbe nach einer so kurzen Instruktion in diesen Händen seine volle Leistungsfähigkeit bewähre; daß der gezogene Vierpfunder Größeres zu leisten im Stande ist, beweisen deutlich die Resultate im Wettfeuern gezogener Batterien aus dem Jahre 1862, welche bis über 80% Treffer, selbst bei einem noch geringeren Zeitaufwande als die Batterie Nr. 23, auswiesen.

Die Raketen-Batterie Nr. 29 hatte bei ihrem Wettfeuer mit heftigem Sturm und Regen und sehr schlüpfrigem, aufgeweichtem Boden zu kämpfen; wenn es ihr trotzdem gelungen ist, es in so überraschend kurzer Zeit durchzuführen und dabei noch die angegebene Trefferzahl zu erreichen, so verdient dieses gewiß alle Anerkennung und zeigt, daß die Rakete in den Händen einer gut eingübten Mannschaft und bei guter Führung nichts weniger als eine verächt-

liche Waffe ist, wofür sie von vielen Seiten immer noch angesehen werden will.

In Folge des in der letzten Bundesversammlung gefassten Beschlusses der Ausdehnung des Systems gezogener Geschütze durch Anschaffung von vier weiteren neuen Batterien gezogener Vierpfunder und Umwandlung eines Theiles der glatten Sechsfpunder-Batterien zur Bewaffnung der bisherigen Sechsfpunder Reserve-Batterien mit gezogenen Vierpfundern, beschäftigte sich die Kommission in ihrer letzten Sitzung hauptsächlich mit der Festlegung der behufs dieser Umwandlung an dem Sechsfpunder-Materiale zu treffenden Abänderungen, sowie verschiedener im Materiale der neuen Batterien anzubringenden Verbesserungen.

Seitdem das neue Vierpfunder-Material in Gebrauch gekommen, haben sich, wie leicht begreiflich, verschiedene Mängel an demselben herausgestellt; Mängel, die indes trotz der Eile, mit welcher die Anschaffung dieses Materials betrieben werden mußte, nur unwesentliche und bloße Einzelheiten betreffende sind, und denen nun bei den neu herzustellenden vier Batterien abgeholfen werden wird.

Zu den daherigen Verbesserungen gehört auch die der Aufsätze der Vierpfunder-Kanonen, welche fünfzig nach einem etwas veränderten Modelle hergestellt werden, nach welchem übrigens die älteren Aufsätze auch schon umgeändert sind. Die Aufsätze haben nun ein zweckmäßigeres Visir erhalten, das in Verbindung mit dem ebenfalls besser geformten Korn des Geschützrohres nicht nur ein leichteres, sondern auch ein feineres Richten entsprechend der erhöhten Treffähigkeit der gezogenen Geschütze gestattet; überdies ist auf der beweglichen Fußplatte des Aufsatzes eine Scala für die seitliche Verschiebung angebracht, so daß nun jeder Seitenabweichung der Geschosse, ob sie von der gewöhnlichen Deviation oder dem Einfluß des Windes herrühre, genau und leicht Rechnung getragen werden kann.

Anlässlich der Verbesserung der Visirvorrichtung des gezogenen Vierpfunders wurde auch die Frage in reifliche Erwägung gezogen, ob nicht für die neu zu beschaffenden Vierpfunder eine ganz neue Visireinrichtung getroffen werden sollte, nach Art der bei der französischen und englischen Artillerie gebräuchlichen, bei welchen die Visirlinie an der Seite des Rohres angebracht ist, indem so über den seitlich befestigten Aufsatz ein auf dem entsprechenden Zapfenschildje befestigtes Korn geht. Eine solche Visireinrichtung würde an und für sich vor der bisherigen zwar wohl unbestreitbare Vortheile bieten, allein mit Rücksicht darauf, daß ihre Einführung entweder zu einer umständlichen und kostspieligen Umänderung des nun kaum erstellten Vierpfunder-Materiales, oder dann, wenn man davon abssehen wollte, zu einer doppelten Instruktion und zu einer widerwärtigen Verschiedenheit im Materiale eines und derselben Geschützes führen müßte, und daß die jetzige Visireinrichtung sich auch als ganz brauchbar erwiesen, mußte die Einführung einer solchen Visireinrichtung auch bei der weiteren Anschaffung von Vierpfunder-Kanonen als ungeeignet erscheinen.

Die Umwandlung des Sechs-pfünder-Materialees zu Batterien gezogener Vier-pfünder erheischt vor Allem aus einer Aenderung der Laffeten zur Aufnahme der Vier-pfünder-Rohre und eine Aenderung der inneren Einrichtung der Munitionskästen zur Verpackung der Vier-pfünder-Munition.

Schon von Beginn der Einführung gezogener Geschüze an wurden die Vier-pfünder-Rohre in Hinsicht auf eine allfällige Lagerung derselben auf Sechs-pfünder-Laffeten in den Dimensionen der Tragzapfen und Zapfenschilden den glatten Sechs-pfünder-Rohren gleich gemacht, so daß die Sechs-pfünder-Laffeten nunmehr zur Aufnahme der Vier-pfünder-Rohre keine weitere Abänderung oder Zuthat erfordern, als die Anbringung einer Richtsöhle zwischen Rohr und Höhenrichtschraube, indem das Vier-pfünder-Rohr bei seiner geringeren Länge nicht direkt auf die bestehende Höhenrichtschraube aufliegend gemacht werden kann, eine Versetzung oder Umänderung dieser aber unthunlich wäre. Diese Richtsöhle wird möglichst leicht in Schmiedeisen ausgeführt werden und das Gewicht der Laffete in kaum nennenswerther Weise vermehren, auch die zu ertheilende größtmögliche Elevation nur wenig beeinträchtigen, es kann diese immerhin noch bei einiger Abschlachtung des unteren Theiles des Bodenstückes des Rohres, ähnlich wie es bei den Haubitzen geschieht, auf 18°, oder nahezu denselben Betrag wie bei den eisernen Laffeten, gebracht werden. Bei dieser Art der Herrichtung der Sechs-pfünder-Laffeten muß freilich auf die Anbringung einer Seitenrichtvorrichtung, entsprechend den Vier-pfünder Blech-Laffeten, Bedacht genommen werden; es ließe sich jedoch eine solche nach Art der bei den englischen Feldgeschützen eingeführten bei den Sechs-pfünder-Laffeten leicht anbringen, mit einigen Mehrkosten und Zuthaten, zwar ohne bedeutende Umänderungen der bestehenden Laffeten, und lag auch hierüber der Kommission ein Entwurf vor. Die Seitenrichtvorrichtung bei den Vier-pfünder Blech-Laffeten hat sich als zu vortheilhaft erwiesen und gehört eine solche überhaupt zu sehr zu einem gezogenen Geschütze, wenn dessen Treffähigkeit soll gehörig ausgebautet werden können, als daß nicht gewünscht und wenigstens der Versuch dazu gemacht werden sollte, auch die umzändernden Laffeten mit einer solchen zu versehen, was überdies auch gestattet würde, die Bedienung der umgeänderten Vier-pfünder-Geschütze in volle Uebereinstimmung mit der des neuen Vier-pfünder zu bringen. Mit Bewilligung des Tit. Eidgen. Militärdepartements werden nun vorläufig zwei Sechs-pfünder-Laffeten mit Seitenrichtvorrichtung versehen, um diese in den dießjährigen Schulen zu erproben.

Bei der Umänderung der inneren Einrichtung der bisherigen Sechs-pfünder-Munitionskästen zur Aufnahme der Vier-pfünder-Munition läßt sich die alte Eintheilung beibehalten, indem die gleichen Fächer mit geringer Arbeit zur Aufnahme von 40 Vier-pfünder-Geschossen, statt wie bisher 40 Sechs-pfünder-Schüssen, hergerichtet werden können. Die Geschosse kommen so in einer Lage auf den Boden des Kästens zu stehen und darüber in zwei Kistchen die

zugehörigen Patronen und kleinen Ausrüstungsgegenstände, so daß alle Geschosse zugänglich sind, ohne eines der Kistchen herausheben zu müssen. Auf diese Weise wird die mitgeführte Anzahl Schüsse für die umgewandelte Vier-pfünder-Batterie bei gleicher Anzahl Fuhrwerke die gleiche bleiben, die sie bei der Sechs-pfünder-Batterie war. Wollte man eine starke Gewichtsvermehrung nicht weiter beachten, so ließen sich ohne weiteren Nachteil in die Munitionskästen der Hinterwagen der Caissons noch eine erheblich größere Anzahl Schüsse verpacken und dadurch die gesamte mitgeführte Munitionsmenge beträchtlich steigern und der der neuen Vier-pfünder-Batterien mit neun Caissons nahe bringen, allein es erschien zweckmäßiger und bringender, die Hinterwagen statt mit mehr Munition, mit einem Vorrathsrade zu beladen. Unsere Batterien glatte Geschüze würden kein einziges Vorrathsrade in's Gefecht mitbringen und doch sind gerade die Räder der ausgesetzteste, am ehesten getroffene und zusammengeschossene Theil des Geschützes, durch dessen Beschädigung zudem das Geschütz selbst am schnellsten unbrauchbar gemacht ist; es ist daher dringend nothwendig, diesem Mangel in der Ausrustung unserer Batterien so gut als möglich abzuhelfen und den Anlaß der Umwandlung der Sechs-pfünder-Batterien zu benutzen, um wenigstens nun die daraus hervorgehenden Vier-pfünder-Batterien mit Vorrathsrädern zu versehen. Dieselben sollen nun je drei Vorrathsräder erhalten und diese hinten auf den Hinterwagen der Caissons, ähnlich wie bei den neuen Batterien, aufgestellt werden. Der daraus entstehenden Hinterwichtigkeit der Hinterwagen kann durch Art der Vertheilung der Munition in die beiden Munitionskästen vorgebeugt werden, indem der vordere eine entsprechende Mehrbelastung erhält.

Was die kleinere Ausrustung der umgewandelten Vier-pfünder-Geschütze anbetrifft, so wird dieselbe der der neuen Vier-pfünder gleich gemacht und in möglichst analoger Weise untergebracht und vertheilt. Die Caissons erhalten je vier Camperpfähle und ein Camperseil, neu hinzu kommende Ausrustungsgegenstände, welche nach den bei den ebenfalls mit solchen versehenen neuen Batterien gemachten Erfahrungen sich sehr nützlich erweisen werden und durchaus zu einer feldgemäßen Ausrustung der Batterien gehören, und bei Zuhülfenahme der Schlepptauen zur Camperung sämtlicher Pferde einer Batterie genügen werden.

(Schluß folgt.)

Antwort für Herrn Oberst Herzog.

Nachdem wir in Nr. 4 dieses Blattes unsere Zweifel über die sofortige Beseitigung der glatten Sechs-pfünder-Batterien zu Gunsten der gezogenen Vier-pfünder zu äußern die Freiheit genommen, ohne dabei